

## für die Erstattung von Nachlässen auf Vereinsbeiträge für Inhaber des München-Passes

(Stand: Februar 2008)

### 1. Fördergegenstand

Gefördert werden Nachlässe von Vereinsbeiträgen, die Mitgliedern bis einschl. 18 Jahren (maßgeblich ist das Alter am 01.01. des betreffenden Jahres) aufgrund der Vorlage eines München-Passes gewährt werden. Damit sollen alle Münchner Sportvereine finanziell unterstützt werden, die sozial benachteiligten Kindern und Jugendlichen Beitragsnachlässe gewähren, um ihnen den Beitritt oder Verbleib im Sportverein zu ermöglichen.

### 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind alle Sportvereine Münchens, die Mitglied im BLSV sind.

### 3. Antragsverfahren:

Vereine, die Vergünstigungen auf den München-Pass gewähren, erhalten einmal jährlich eine Rückerstattung. Die Antragsstellung erfolgt auf entsprechendem Vordruck (siehe Anhang) bis zum 15.02. des nachfolgenden Jahres. Die Erstattung an den Verein erfolgt ca. 6-8 Wochen nach Antragsschluss.

Der Nachweis erfolgt durch den Verein mit namentlicher Auflistung der begünstigten Pass-InhaberInnen mit Altersangabe, regulärem Mitgliedsbeitrag, tatsächlich bezahltem Beitrag und der Zahl der ermäßigten Monate.

Der Verein bestätigt die Gültigkeit der München-Pässe. Kopien der Pässe mit ersichtlichem Namen und Gültigkeitsdatum sind beizufügen. Der MSJ wird über die angegebenen Daten ein uneingeschränktes Prüfungsrecht eingeräumt.

Der Verein bestätigt die Richtigkeit der Angaben und die Anerkennung der Richtlinien der MSJ mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift und dem Vereinsstempel.

Der Zuschuss kann nur auf ein offizielles Vereinskonto erfolgen.

### 4. Höhe des Fördersatzes:

Es wird der nachgelassene (Teil)beitrag erstattet. Der Fördersatz beträgt **max. 10,-- EURO je Monat** je Kind bzw. Jugendlicher bis einschl. 18 J.

### Wer bekommt den München -Pass?

- Empfänger von laufender Sozialhilfe zum Lebensunterhalt, Arbeitslosengeld oder –hilfe sowie deren Familienangehörige, wenn diese kein eigenes Einkommen haben.
- Personen mit geringem Einkommen, deren Einkommen den Sozialhilfe-Bedarfssatz nicht überschreitet, der sich aus dem maßgeblichen Regelsatz nach dem Bundessozialhilfegesetz zuzügl. 20% zuzügl. evtl. Mehrbedarf zuzügl. Kosten der Unterkunft ergibt.
- Grundwehr- und Zivildienstleistende, die ihren Dienst in München leisten.
- Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Freiwilligen Sozialen Jahr.

*Inhaber des München-Passes erhalten eine Vielzahl von Vergünstigungen bei der Inanspruchnahme verschiedener Einrichtungen in München. Der München-Pass ist in der für die Person zuständigen Außenstelle des Sozialamts bzw. im Sozialbürgerhaus erhältlich.*